

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 517/72B E S C H L U S S

in der Entschuldigungssache

Jan U [REDACTED],
D [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

s e e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Köln, Habeburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
9. März 1976 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Dr. Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Das Berufungsurteil beruht auf der allein dem Richter obliegenden Würdigung der Beweise. Es läßt seinen Rechtsfehler erkennen. Die Beschwerde bezweifelt nur die Richtigkeit der eingeholten ärztlichen Gutachten. Damit kann aber nicht die Zulassung der Revision erreicht werden. Die Revision darf nur aus einem der in § 219 Abs. 2 BEG aufgeführten Gründe zugelassen werden. Einer dieser Gründe liegt nicht vor.

Dr. Thum

Dr. Lang